

PRÄSIDIALBESCHLUSS

Durch Präsidialbeschluss vom **22.09.2017** wird der Präsidialbeschluss vom 20. Dezember 2016 in der Fassung der Änderungsbeschlüsse vom 28. Februar 2017, 9. Mai 2017, 12. Juni 2017 und 18. Juli 2017 gemäß § 6 SGG in Verbindung mit § 21 e Abs. 1 GVG ab dem **01.10.2017** wie folgt geändert:

A) Zuständigkeiten der Kammern

1. bis 2. Kammer

pp.

3. Kammer

a) Angelegenheiten nach dem Schwerbehindertenrecht (SB)

- Streitsachen, die in der Kammer am 30.09.2017 anhängig sind
- Die zwei jüngsten Hauptsacheverfahren des Sachgebiets „SB“, die in der 22. Kammer am 30.09.2017 anhängig sind
- Eingänge mit den in der jeweils gültigen Eingangsliste für das Sachgebiet „SB“ zugewiesenen Eingangslistennummern

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Dr. E r m a c o r a

Vertreter/in: 1) Richterin am Sozialgericht Weis
2) Präsidentin des Sozialgerichts Dr. Poncelet

4. Kammer

pp.

5. Kammer

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende (AS)

- Streitsachen, die in der Kammer am 30.09.2017 anhängig sind, insgesamt 30 Hauptsacheverfahren
- Das 2.-, 4.-, 6.-, 8.-, 10.-, 12.-älteste usw. Hauptsacheverfahren des Sachgebiets „AS“, das in der 21. Kammer am 30.09.2017 anhängig ist. Verfahren des Einstweiligen Rechtsschutzes bleiben bei der Auszählung unberührt.
- Eingänge mit den in der jeweils gültigen Eingangsliste für das Sachgebiet „AS“ zugewiesenen Eingangslistennummern

Vorsitzender: Richterin Dr. J a n s e n

Vertreter/in: 1) Richter am Sozialgericht Dr. Mohren
2) Richter am Sozialgericht Terstesse

6. – 9. Kammer

pp.

10. Kammer

a) bis c) pp.

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht R ü n z

Vertreter/in: 1) Richter am Sozialgericht Dr. Peters
2) Richter Dr. Jansen

11. Kammer

pp.

12. Kammer

a) Angelegenheiten nach dem Schwerbehindertenrecht (SB)

- Streitsachen, die in der Kammer am 30.09.2017 anhängig sind
- Das 3.- bis 7.-jüngste Hauptsacheverfahren des Sachgebiets „SB“, das in der 22. Kammer am 30.09.2017 anhängig ist.
- Eingänge mit den in der jeweils gültigen Eingangsliste für das Sachgebiet „SB“ zugewiesenen Eingangslistennummern

b) pp.

Vorsitzender: Vizepräsident des Sozialgerichts Dr. B i s c h o f sVertreter/in: 1) Präsidentin des Sozialgerichts Dr. Poncelet
2) Richter am Sozialgericht Dr. Peters13. Kammer

a) bis e) pp.

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht I r m e nVertreter/in: 1) Richter am Sozialgericht Dr. Dammers
2) Richterin am Sozialgericht Weis14. Kammer

pp.

15. Kammer

a) bis d)

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht W e i s

Vertreter/in: 1) Richterin am Sozialgericht Dr. Ermacora
2) Richter am Sozialgericht Irmen

16. Kammer

Angelegenheiten nach dem Schwerbehindertenrecht (SB)

- Streitsachen, die in der Kammer am 30.09.2017 anhängig sind
- Das 8.- bis 12.-jüngste Hauptsacheverfahren des Rechtsgebiets „SB“, das in der 22. Kammer am 30.09.2017 anhängig ist
- Eingänge mit den in der jeweils gültigen Eingangsliste für das Sachgebiet „SB“ zugewiesenen Eingangslistennummern

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht R ü n z

Vertreter/in: 1) Richter am Sozialgericht Dr. Peters
2) Richterin Dr. Jansen

17. Kammer

Angelegenheiten nach dem Schwerbehindertenrecht (SB)

- Streitsachen, die in der Kammer am 30.09.2017 anhängig sind
- Eingänge mit den in der jeweils gültigen Eingangsliste für das Sachgebiet „SB“ zugewiesenen Eingangslistennummern

Vorsitzender: Richterin D r. J a n s e n

Vertreter/in: 1) Richterin am Sozialgericht Dr. Mohren
2) Richter am Sozialgericht Terstesse

18. Kammer

Angelegenheiten nach dem Schwerbehindertenrecht (SB)

- Streitsachen, die in der Kammer am 30.09.2017 anhängig sind

- Das 13.- bis 17.-jüngste Hauptsacheverfahren des Rechtsgebiets „SB“, das in der 22. Kammer am 30.09.2017 anhängig ist

- Eingänge mit den in der jeweils gültigen Eingangsliste für das Sachgebiet „SB“ zugewiesenen Eingangslistennummern

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Dr. P e t e r s

Vertreter: 1) Richter am Sozialgericht Rünz
2) Vizepräsident des Sozialgerichts Dr. Bischofs

19. Kammer

pp.

20. Kammer

a) bis b)

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht I r m e n

Vertreter/in: 1) Richter am Sozialgericht Dr. Dammers
2) Richterin am Sozialgericht Weis

21. Kammer

a) Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS)

- Streitsachen, die in der Kammer am 30.09.2017 anhängig sind, mit Ausnahme der unter Beachtung der Verteilungsgrundsätze B) VI. und IX. an die 5. Kammer abzugebenden AS-Verfahren
- Eingänge mit den in der jeweils gültigen Eingangsliste für das Sachgebiet "AS" zugewiesenen Eingangslistennummern

b) Angelegenheiten der Pflegeversicherung

- sämtliche Streitsachen des Rechtsgebiets „P“, die am 30.09.2017 in der 5. Kammer anhängig sind
- Eingänge mit der in der jeweils gültigen Eingangsliste für das Sachgebiet „P“ zugewiesenen Eingangsnummern

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht T e r s t e s s e

Vertreter: 1) Richter am Sozialgericht Dr. Merten
2) Richterin am Sozialgericht Dr. Haupt

22. Kammer

Angelegenheiten nach dem Schwerbehindertenrecht (SB)

- Streitsachen, die in der Kammer am 30.09.2017 anhängig sind, mit Ausnahme der unter Beachtung der Verteilungsgrundsätze B) VI. und IX. an die 3., 12., 16., 18. Und 26. Kammer abzugebenden SB-Verfahren
- Eingänge mit den in der jeweils gültigen Eingangsliste für das Sachgebiet "SB" zugewiesenen Eingangslistennummern

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht T e r s t e s s e

Vertreter: 1) Richter am Sozialgericht Dr. Merten
2) Richterin am Sozialgericht Dr. Haupt

23. Kammer

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS)

- Streitsachen, die in der Kammer am 30.09.2017 anhängig sind
- Eingänge mit den in der jeweiligen Eingangsliste für das Sachgebiet „AS“ zugewiesenen Eingangslistennummern.

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Dr. E r m a c o r a

Vertreter/in: 1) Richterin am Sozialgericht Weis
2) Präsidentin des Sozialgerichts Dr. Poncelet

24. Kammer

pp.

25. Kammer

a) bis b) pp.

Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht Dr. M o h r e n

Vertreter/in: 1) Richterin Dr. Jansen

2) Richter am Sozialgericht Rünz

26. Kammer

Angelegenheiten nach dem Schwerbehindertenrecht (SB)

- Streitsachen, die in der Kammer am 30.09.2017 anhängig sind
- Das 18.- bis 22.- jüngste Hauptsacheverfahren des Rechtsgebiets „SB“, das in der 22. Kammer am 30.09.2017 anhängig ist.
- Eingänge mit den in der jeweils gültigen Eingangsliste für das Sachgebiet „SB“ zugewiesenen Eingangslistennummern

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Dr. D a m m e r s

Vertreter/in: 1) Richter am Sozialgericht Irmen

2) Richter am Sozialgericht Dr. Weber

B) Zuständigkeitsbestimmungen

I. Verteilung nach der Eingangsliste:

1. Für folgende Sachgebiete werden Eingangslisten geführt:

- Angelegenheiten der Unfallversicherung -U-
- Angelegenheiten der Rentenversicherung ohne Angelegenheiten der Künstlersozialversicherung -R/KN-
- Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende -AS-
- Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (ohne AS/KG) -AL-
- Angelegenheiten der Krankenversicherung -KR-
- Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts -SB-
- Angelegenheiten der Sozialhilfe und Angelegenheiten des Blindengeldes und der Blindenhilfe nach landesrechtlichen Vorschriften (BL) -SOplus-
- Angelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz -AY-
- Angelegenheiten der Pflegeversicherung -P-

2. Die Eintragungen in die Eingangsliste richten sich grundsätzlich nach dem Tag des Eingangs. Gehen mehrere Klagen eines Sachgebiets am selben Tag ein, so werden sie in alphabetischer Reihenfolge am folgenden Arbeitstag eingetragen.

Betreffen mehrere Eingänge eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einen Insolvenzverwalter, ist die zeitliche Reihenfolge der angefochtenen Bescheide und sodann die Reihenfolge der Aktenzeichen dieser Bescheide maßgebend. Ist ein Bescheid aus der Klageschrift (Antragsschrift) nicht ersichtlich, ist die Reihenfolge der Aktenzeichen (Bearbeitungszeichen) des Klägers (Antragstellers) maßgebend.

Handelt es sich bei einer Streitsache der Krankenversicherung um eine Beitragsstreitigkeit und wird mit demselben Eingang eine Beitragsstreitigkeit der Pflegeversicherung anhängig gemacht, ist die Kammer auch für diese zuständig, solange keine Trennung der Verfahren erfolgt.

3. Die für die Zeit ab dem **01.10.2017** maßgeblichen Eingangslisten ergeben sich aus der Anlage zu diesem Präsidialbeschluss.
4. Bei einer fehlerhaften Eintragung in die Eingangsliste bleiben die später vorgenommenen Eintragungen unberührt.

II. Allgemeine Verteilungsgrundsätze

1. Eingänge, die einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz betreffen, werden - unabhängig davon, ob der Antrag in einer eigenen Antragsschrift steht oder in einer Klageschrift mit enthalten ist - sofort eingetragen. Gehen mehrere Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz gleichzeitig ein, richtet sich die Reihenfolge der Eintragung nach Ziffer I.

2. Bei einer spruchkörperübergreifenden Verbindung ist der Spruchkörper im Einvernehmen mit dem/den anderen beteiligten Spruchkörper/n zu einer Prozessverbindung berufen, dem das zu verbindende Verfahren zugewiesen wurde, dessen Ziffer auf den beiden letzten Stellen der Verfahrensnummer (VNR) am niedrigsten ist; bei Gleichheit der beiden letzten Stellen ist die niedrigste drittletzte Ziffer maßgeblich (Beispiel: Die Verfahren 107412 und 107502 werden zum Verfahren 107502 verbunden; die Verfahren 107412 und 107512 werden zum Verfahren 107412 verbunden.).“

3. Streitsachen, die bereits anhängig gewesen und wieder einzutragen sind, weil
 - in Verfahren wegen Anfechtung einer Klagerücknahme, eines angenommenen Anerkenntnisses oder eines Vergleiches wiederaufgenommen wird,
 - ein ruhendes oder ausgesetztes Verfahren fortgesetzt wird,
 - eine Sache zurückverwiesen worden ist,

werden in derselben Kammer eingetragen. Etwas anderes gilt, wenn der Kammer in diesem Sachgebiet keine Eingänge mehr zugewiesen sind oder in der Person des/der Kammervorsitzenden ein Wechsel eingetreten ist; in diesem Fall wird die Streitsache der – ggf. nach Eingangsliste – zuständigen Sachgebietskammer zugewiesen.

4. Kann bei einem Eingang das Sachgebiet nicht festgestellt werden, so ist der Eingang unverzüglich zur Feststellung des Sachgebietes RichterIn am Sozialgericht Weis (1. Vertreter: Richter am Sozialgericht Dr. Merten, 2. Vertreter: Präsidentin des Sozialgerichts Dr. Poncelet) vorzulegen. Das Gleiche gilt bei der Entscheidung darüber, ob ein Eingang als Klage oder als Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes einzutragen ist. In Streitfällen entscheidet das Präsidium.

5. Stellt sich nach Verteilung eines Eingangs heraus, dass eine andere Kammer zuständig ist, so ist er an diese abzugeben. Soweit die Eingänge nach den Eingangslisten verteilt werden, erfolgt die Abgabe an die zentrale Datenerfassungsstelle; der für die Eintragung maßgebende Tag ist in diesem Fall der Tag des Eingangs der Sache bei der zentralen Datenerfassungsstelle.
 6. Zu Güterrichtern im Sinne von § 202 SGG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO werden Richter am Sozialgericht Dr. Merten, Richter am Sozialgericht Dr. Dammers, Richterin am Sozialgericht Dr. Ermacora und Richter am Sozialgericht Tersesse bestimmt. Die Zuständigkeit für das Güterichterverfahren regeln die Güterichter untereinander.
- III. Die Zuständigkeit in allgemeinen Rechtssachen - einschließlich Rechts- und Amtshilfeersuchen sowie Ersuchen nach § 22 SGB X - richtet sich nach dem jeweiligen Sachgebiet. Die Eingänge werden separat entsprechend der für das jeweilige Sachgebiet geltenden Eingangsliste zugeteilt.
- IV. Ersatz- oder Erstattungsstreitigkeiten gehören zu den Angelegenheiten der Kammern, die für das Sachgebiet zuständig sind, aus dem der Anspruch des Berechtigten gegen den beklagten Leistungsträger abgeleitet wird.
- V. Im Falle der Verhinderung eines Vorsitzenden und seiner Vertreter nach der vorstehenden Vertretungsregelung ist der jeweils dienstjüngste Berufsrichter des gleichen Sachgebietes, und, falls auch dieser verhindert ist, der dienstjüngste Berufsrichter des Gerichts zur Vertretung berufen. Bei gleichem Dienstalder ist der Lebensjüngste berufen.
- VI. Soweit bei Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplanes Streitsachen zur mündlichen Verhandlung oder zur Erörterung geladen sind, bleibt es hinsichtlich dieser Sachen bei der geltenden Zuständigkeit im Zeitpunkt der Ladung.
- Desweiteren verbleiben anhängige Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in dieser Kammer.
- VII. gestrichen
- VIII.
1. In erledigten Streitsachen bleibt für noch zu treffende Verfügungen und Nebenentscheidungen (z. B. PKH, Kosten) und auch für Verfahren, die nach der Aktenordnung SGB im SF-Register (mit Ausnahme von SF-AB) eingetragen sind, die zum Zeitpunkt der Erledigung zuständige Kammer zuständig, soweit sie noch Eingänge in diesem oder einem anderen Sachgebiet hat, in dem mit ehrenamtlichen Richter(inne)n verhandelt werden kann, die auch für das Sachgebiet der erledigten Sachen zuständig sind und soweit in der Person des/der Kammervorsitzenden kein Wechsel eingetreten ist.
 2. Im Übrigen werden erledigte Streitsachen von den für das Sachgebiet zuständigen Kammern wie folgt bearbeitet:
 - a) die zum Zeitpunkt der maßgeblichen Änderung der Kammerverhältnisse noch in der Kammer geführten Akten werden zu gleichen Teilen auf die für das Sachgebiet zuständigen Kammern verteilt, be-

ginnend mit der ältesten Streitsache auf die Kammer mit der niedrigsten Kammernummer, dann die zweitälteste Streitsache auf die Kammer mit der zweitniedrigsten Kammernummer usw.;

- b) die zum Zeitpunkt der maßgeblichen Änderung der Kammerverhältnisse bereits im Archiv befindlichen Akten werden von den für das Sachgebiet zuständigen Kammern im regelmäßigen Wechsel bearbeitet. Hierüber führt die zentrale Datenerfassungsstelle eine Liste, beginnend mit der Kammer mit der niedrigsten Kammernummer, gefolgt von der Kammer mit der zweitniedrigsten Kammernummer usw.

IX. Für die Auszählung von abzugebenden Streitsachen gelten folgende Grundsätze:

1. Zunächst ist eine Liste aller zum maßgeblichen Zeitpunkt anhängigen Streitsachen zu erstellen.
2. Sodann sind auf dieser Liste die nach dem jeweiligen Abgabeschlüssel (z.B. *ausgehend von der 3.-ältesten, sodann 6.-, 9.-, 12.-ältesten usw. Streitsache*) anhängigen Streitsachen zu kennzeichnen.
3. Bei der anschließenden Auszählung ist Ziffer VI.. dergestalt anzuwenden, dass geladene Streitsachen nicht zu einer Verschiebung der auszählenden Streitsachen führen; sie werden jeweils der nach B. VI.. zuständigen Kammer zugeordnet. Danach wird im gekennzeichneten Rhythmus weiter ausgezählt, bis die Maximalzahl der abzugebenden Streitsachen erreicht ist.
4. Falls durch Auszählung nach den vorstehenden Grundsätzen bis zum Ende der Liste die Maximalzahl der abzugebenden Streitsachen nicht erreicht werden sollte, wird eine neue Liste aller in der abgebenden Kammer noch verbliebenen Streitsachen (ohne die bereits ausgezählten Streitsachen) erstellt.

Anschließend wird wieder nach den Grundsätzen zu 2. bis 4. ausgezählt.

C) Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die Kammern

1. Den Kammern werden die in der beigefügten Aufstellung benannten ehrenamtlichen Richter zugeteilt (Anlage).
2. Die Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen erfolgt gemäß § 6 Nr. 1 SGG in der Reihenfolge, wie sie sich aus der Anlage ergibt.
3. Die Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters stellt der Kammervorsitzende schriftlich fest. Ebenso bestimmt er schriftlich den Vertreter wie folgt:
 - a) Bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters tritt der nächstfolgende, noch nicht zu einer späteren Sitzung geladene ehrenamtliche Richter als Vertreter ein. Der Vertreter des ziffernmäßig letzten ehrenamtlichen Richters jeder Gruppe ist der mit der laufenden Nr. 1 der betreffenden Gruppe. Der ausgefallene ehrenamtliche Richter ist erst erneut zu laden, wenn er nach der laufenden Nummer der betreffenden Gruppe wieder heransteht.
 - b) Ist der nach Absatz a) zu ladende Vertreter wegen der Kürze der Zeit nicht mehr erreichbar, so ist der am besten zu erreichende ehrenamtliche Richter der betreffenden Gruppe als Vertreter heranzuziehen. Ein derartiger Fall soll jedoch Ausnahmefall sein und ist ein "besonderer Grund" im Sinne von § 6 Nr. 1 Satz 2 SGG, der in den Prozessakten zu vermerken ist. Die weitere Heranziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgt sodann in der fortlaufenden Reihenfolge der Anlage 11, ohne dass auf den beziehungsweise die nicht mehr erreichten und damit übersprungenen ehrenamtlichen Richter zurückgegriffen wird.
 - c) Sind alle ehrenamtlichen Richter einer Gruppe einer Kammer verhindert, so ist der nächste, noch nicht zu einer Sitzung geladene ehrenamtliche Richter der entsprechenden Gruppe der der Nummer nachfolgenden Kammer mit gleichem Sachgebiet heranzuziehen. Bei Sitzungen mit Streitsachen aus mehreren Sachgebieten (gemischte Sitzung) ist die Kammer als nachfolgende heranzuziehen, die ehrenamtliche Richter der entsprechenden Gruppe für alle Sachgebiete dieser gemischten Sitzung hat.
 - d) Ist der nach Absatz c) Satz 1 zu ladende Vertreter wegen der Kürze der Zeit nicht mehr erreichbar, so ist der am besten zu erreichende ehrenamtliche Richter der betreffenden Gruppe zu laden. Auch dies ist als "besonderer Grund" im Sinne von § 6 Nr. 1 Satz 2 SGG in den Prozessakten zu vermerken. Die so vertretungsweise erfolgte Heranziehung eines ehrenamtlichen Richters steht der Heranziehung in der eigenen Kammer gleich.
 - e) Ehrenamtliche Richter in Angelegenheiten der Sozialhilfe (SO) gelten als einer Gruppe zugehörig.

4. Die Verlegung einer vollständigen Sitzung erfolgt unter Einbeziehung der zu dem ursprünglichen Termin geladenen ehrenamtlichen Richtern.

Aachen, den 22.09.2017

Das Präsidium des Sozialgerichts Aachen

gez. Unterschriften